



Stand: 02/ 2015

Merkblatt Beihilfe

Informationen zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln

- 1. Beihilfefähig sind** Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich nach Art und Umfang schriftlich verordnete oder während einer Behandlung verbrauchte
1. Arzneimittel nach § 2 des Arzneimittelgesetzes, die apothekenpflichtig sind
 2. Verbandmittel
 3. Harn- und Blutteststreifen sowie
 4. Medizinprodukte, die in Anlage 4 zu § 22 BBhV aufgeführt sind und die dort genannten Maßgaben erfüllen.

2. Nicht beihilfefähig sind

a) Aufwendungen für Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen.

Dazu gehören Arzneimittel:

- zur Regulierung der Körpergewichts
- zur Behandlung der sexuellen Dysfunktion,
- zur Bekämpfung der Nikotinabhängigkeit,
- zur Steigerung des sexuellen Verlangens,
- zur Verbesserung des Haarwuchses und
- zur Verbesserung des Aussehens.

b) Aufwendungen für rezeptpflichtige Arzneimittel zur Behandlung von:

- Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel,
 - Mund- und Rachenerkrankungen,
 - Verstopfung und
 - Reisekrankheiten,
- soweit diese nicht für Minderjährige bestimmt sind.

c) nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel;

es sei denn,

- sie sind für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres und für Kinder mit Entwicklungsstörungen solange sie minderjährig sind, bestimmt
- sie gelten bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard und werden mit dieser Begründung verordnet. Diese sind abschließend in Anlage 6 zu § 22 BBhV aufgeführt. Weitere Ausnahmen sind nicht zugelassen.

- sie werden für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet

d) **hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung** bei Personen, die das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Ausgenommen, wenn diese Mittel zur Behandlung einer Krankheit unter Angabe der Diagnose ärztlich verordnet werden.

3. Arzneimittel, die einem Festbetrag

unterliegen, sind nur bis zu dessen Höhe beihilfefähig. Festbeträge werden nur für therapeutisch vergleichbare Arzneimittel gebildet, so dass genügend andere Arzneimittel mit therapeutisch vergleichbaren und gleichwertigen Wirkstoffen zur Verfügung stehen.

Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel, die nach Anlage 7 zu § 22 Abs. 3 BBhV den Arzneimittelgruppen zuzuordnen sind, für die ein Festbetrag nach § 35 Abs. 1 SGB V festgesetzt werden kann, sind nur bis zur Höhe der Festbeträge beihilfefähig.

Eine Übersicht über sämtliche Festbeträge und betroffene Arzneimittel sowie deren aktuelle Änderungen sind auf der Internetseite des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (www.dimdi.de) veröffentlicht.

Auskunft zu alternativen Arzneimitteln kann Ihnen Ihr Arzt oder Apotheker erteilen.

4. Eigenbehalte für Arznei- und Verbandmittel (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 BBhV)

betragen je Packung 10 % höchstens 10 €, mind. 5 € von den beihilfefähigen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Maßgebend für den Abzugsbetrag ist der Apothekenabgabepreis oder der Festbetrag der jeweiligen Packung.(§ 49 Abs. 1 BBhV).

Mit den genannten Regelungen entspricht die Versorgung der beihilfeberechtigten Personen mit Arzneimitteln weitgehend den Vorgaben der gesetzlichen Krankenkassen.

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können die Kenntnis der Beihilfavorschriften nicht ersetzen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Beihilfe zur Verfügung.

Ihr Landesamt für Finanzen